

Protokoll der 31. Gemeinderatssitzung vom 27. Januar 2026

Anwesend Rainer Beck
Hubert Eberle
Elke Kaiser-Gantner
Stefan Miescher
Barbara Nigg
Adrian Nüesch
Alexander Ritter

Julia Frommelt, Lenum AG, zu Traktandum 260

2026/260 Auftragsvergabe 5. Re-Audit Label Energiestadt

Sachverhalt Das Label Energiestadt muss alle 4 Jahre im Rahmen eines Re-Audits durch einen Auditor, respektive durch die Energiestadt-Labelkommission bestätigt werden. Die Gemeinde Planken hat das Label Energiestadt im Jahre 2006 erhalten sowie die Re-Audits 2010 und 2014 erfolgreich durchgeführt. Im Rahmen des 3. und 4. Re-Audits im Jahr 2018 und 2022 erhielt die Gemeinde Planken das Label Energiestadt Gold. Somit ist im Jahr 2026 das 5. Energiestadt Re-Audit fällig. Bei der Erstzertifizierung im Jahr 2006 wurden 57 %, beim 1. Re-Audit 2010 69 %, beim 2. Re-Audit 2014 knapp 75 % und beim 3. und 4. Re-Audit 2018 und 2022 jeweils 80 % der möglichen Punkte erreicht. Beim 3. und 4. Re-Audit hat die Gemeinde Planken die Schwelle von 75 % für die Zertifizierung «European Energy Award® Gold» deutlich überschritten und damit die Zertifizierung als Energiestadt Gold erhalten.

Bisher musste für die Re-Zertifizierung eine Bewertung der Energiestadt anhand des umfangreichen Massnahmenkataloges erfolgen. Neu gibt es für langjährige Energiestädte Gold (mindestens 8 Jahre), welche bei den letzten zwei Zertifizierungen 80 % der möglichen Punkte erreicht haben, die Möglichkeit im Rahmen des Re-Audits ein optionales Verfahren anzuwenden. Dabei handelt es sich um ein vereinfachtes und kostengünstigeres Verfahren. Da die Energiestadt Gold Planken die erforderlichen Kriterien für die Durchführung eines Re-Audits im optionalen Verfahren erfüllt, hat die Kommission für Energie, Umweltschutz, Abfall, Mobilität und

Landwirtschaft an ihrer letzten Sitzung einstimmig beschlossen, beim Gemeinderat die Durchführung des Re-Audits für das Label Energiestadt Gold gemäss dem kostengünstigeren optionalen Verfahren zu beantragen.

Die Begleitung zum Re-Audit hat durch einen akkreditierten Energiestadtberater zu erfolgen. Die Lenum AG, Vaduz, begleitet seit 2006 alle Zertifizierungen des Energiestadtlabels sowie des Goldlabels und verfügt über die entsprechenden Kenntnisse zur Energiestadt Planken, um die Bewertung nach den Vorgaben des Trägervereins Energiestadt durchzuführen. Gemäss Offerte der Lenum AG belaufen sich die Aufwendungen für die Begleitung des Re-Audits im optionalen Verfahren für das Label Energiestadt Gold auf CHF 11'871.95 inkl. MWST (Kostendach). Zusätzlich fallen Gebühren für Re-Zertifizierung des Labels «European Energy Award® Gold» in Höhe von EUR 1'000.00 an.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Begleitung des 5. Re-Audits für das Label Energiestadt Gold zum offerierten Kostendach in Höhe von CHF 11'871.95 inkl. MWST an die Lenum AG, Vaduz, zu vergeben.

2026/261 Protokoll der 30. Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2025

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2025 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2026/262 Auftragsvergabe Ingenieurleistungen Projektierung, Ausschreibung und Bauleitung Ersatzmassnahmen Leitplanken Gemeindestrassen

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2025/235 vom 22. Oktober 2025 genehmigte der Gemeinderat die Ersatzmassnahmen für die bisherigen Holzleitplanken und Holzäune und beschloss für die Ausführung den Betrag von CHF 330'000.00 in den Voranschlag für das Jahr 2026 aufzunehmen. Der Voranschlag wurde gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Für die Ingenieurleistungen zur Projektierung, Ausschreibung und Bauleitung liegt eine Honorarofferte vom Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt, Schaan, vor. Gemäss der Honorarofferte wird der Aufwand für diese Arbeiten einschliesslich Nebenkosten auf CHF 47'757.70 inkl. MWST (Kostendach) veranschlagt.

Das Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt hat bereits die Vorprojektarbeiten ausgeführt, weshalb nur ein Angebot für die Ingenieurleistungen eingeholt wurde.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag der Ingenieurleistungen betreffend die Projektierung, Ausschreibung und Bauleitung für die Ersatzmassnahmen der Leitplanken in Planken an das Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt, Schaan, zum Offertpreis von CHF 47'757.70 inkl. MWST (Kostendach) zu vergeben.

2026/263 Sternsinger Beitrag 2026

Sachverhalt In Planken waren am 5. und 6. Januar 2026 die Sternsinger-Gruppen unterwegs und segneten die Häuser und Wohnungen. Dabei spendeten die Plankner Haushaltungen einen Betrag von insgesamt CHF 7'680.00 (Vorjahr CHF 7'955.00).

In diesem Jahr sollen die Spenden einerseits den Schönstätter Marienschwestern in Burundi zugutekommen, um finanzielle Hilfe für die Bauarbeiten im Gesundheitszentrum in Mutumba zu leisten. Dort werden monatlich rund 50 Kinder geboren und das Zentrum umfasst auch eine Ambulanz- und einen Krankenhausbereich.

Andererseits soll auch wieder die Stiftung «Suppiah Charity», vertreten durch Yvonne Odoni, Planken, unterstützt werden. In 2026 sollen die Spenden dafür eingesetzt werden, das Heim «Mamata Niwas» in Raxaul, Bihar, fertigzustellen, in welchem Frauen und Kinder, die aus dem Menschenhandel gerettet wurden, einen sicheren und liebevollen Ort antreffen, von wo aus sie in ein neues Leben starten können.

Die gesammelten Spenden werden seit dem Jahr 1999 vom Gemeinderat verdoppelt. Beide Einrichtungen erhalten je die Hälfte des Sternsingerertrags.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den bei der Sternsingeraktion 2025 gesammelten Betrag von CHF 7'680.00 zu verdoppeln.

2026/264 Ersatzwahl in die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Planken

Sachverhalt Am 10. Dezember 2025 erlangte die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Planken (GPK) Kenntnis darüber, dass ihr Mitglied Philipp Quaderer seinen Wohnsitz seit dem 1. Dezember 2025 nicht mehr in der Gemeinde Planken hat.

Für die GPK stellte sich damit die Frage, wie sie sich nach dem Wegzug von Philipp Quaderer zusammensetzt. Leider schweigen sich sowohl das Gemeindegesetz (GemG) als auch die Gemeindeordnung zu diesem Thema aus.

Das GemG bestimmt in Art. 56 (Wahl Geschäftsprüfungskommission), dass im Falle der dauernden Verhinderung eines Mitglieds eine Ersatzwahl durchgeführt werden muss. In GemG Art. 46 (Ersatzwahl Gemeinderat) heisst es, dass im Falle eines Wegzugs eines Mitglieds während der Amtsdauer eine Ersatzwahl anzuordnen ist, sofern auf der betreffenden Wahlliste kein Kandidat mehr vorhanden ist. Die Bestimmungen des GemG für den Gemeinderat gelten nach Art. 84 sinngemäss auch für die GPK.

Bei den GPK-Wahlen im Jahr 2023 sind nur 3 Kandidaten zur Wahl angetreten, nämlich die drei Gewählten Philipp Quaderer (VU) sowie Tobias Walch (FBP) und Sascha Quaderer (FBP). Somit kann kein Nichtgewählter nachrücken. Die GPK muss jedoch gemäss GemG aus drei Mitgliedern bestehen. Deshalb kommt die GPK zum Schluss, dass der Gemeinderat eine Ersatzwahl anordnen muss.

Nachdem sich unter den GPK-Mitgliedern keine Juristen befinden, hat die GPK eine Einschätzung der Regierung eingeholt, indem sie sich mit Schreiben vom 15. Dezember 2025 an den Generalsekretär des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Sport, Stephan Jäger, wandte. Die Regierung ist die Aufsichtsbehörde für die Gemeinden und antwortete:

Aufgrund der Gemeindeordnung und insbesondere Art. 6 Bst. c in Verbindung mit Art. 3 Bst. b ebendieser ergibt sich meiner Ansicht nach, dass die Wohnsitzerfordernis für Mitglieder der GPK gegeben ist. Allenfalls gibt es Materialien zur Gemeindeordnung, die diese Interpretation stützen könnten. Unter dieser Annahme kann somit ein GPK-Mitglied, das seinen Wohnsitz nicht mehr in der Gemeinde hat, wohl als «dauernd verhindert» gemäss Art. 56 Abs. 1 GemG angesehen werden, weshalb eine Nachwahl durchgeführt werden sollte. Die Gemeindeordnung schweigt sich hier aber aus und legt für diese keine Modalitäten fest.

Da wir uns hier aber zumindest hinsichtlich der Bestimmungen der Gemeindeordnung im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde befinden, ist dies lediglich als rechtliche Meinung zu sehen, nicht etwa als Mitteilung der Regierung als Aufsichtsbehörde. Die Zuständigkeit für den entsprechenden Entscheid und eine allfällige Nachwahl liegt bei der Gemeinde.

Aus den genannten Gründen sind nach Einschätzung der GPK Ersatzwahlen notwendig und sie stellt folgende Anträge an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat möge den Wegzug von Philipp Quaderer und die dadurch entstandene, mangelhafte Zusammensetzung der GPK zur Kenntnis nehmen.
2. Der Gemeinderat möge fristgerecht Ersatzwahlen für den vakanten Sitz in der GPK veranlassen.

Philipp Quaderer war der einzige GPK-Kandidat auf der Wahlliste der Vaterländischen Union (VU). Somit kann kein Kandidat auf derselben Wahlliste nachrücken und es ist gemäss GemG Art. 46 Abs. 3) eine Ersatzwahl anzuordnen.

Nachdem gemäss GemG Art. 84 für die Wahl des Geschäftsprüfungskommission sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Gemeinderats gelten, kommt für die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen GemG Art. 72 zur Anwendung: Kandidaten für den Gemeinderat (bzw. für die GPK) sind spätestens sechs Wochen vor dem Wahlgang der Wahlkommission in einem schriftlichen Wahlvorschlag namhaft zu machen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,

1. Die durch den Wegzug von Philipp Quaderer entstandene mangelhafte Zusammensetzung der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Planken (GPK) zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Ersatzwahl für den vakanten Sitz der Vaterländischen Union (VU) in der GPK auf Sonntag, 22. März 2026 anzuordnen.

2026/265 Anpassung Stellenprozente Hauswartung

Sachverhalt Die Kernaufgaben der Hauswartung setzen sich aus der Unterhalts-, Grund- und Zwischenreinigung sowie der Wartung der Aussenlage des Dreischwesternhauses, Kontrollen und administrative Arbeiten bei gemeindeeigenen öffentlich genutzten Gebäuden, technische Betreuung von Anlagen (30 %) sowie aus der Hauswartung für das Schulzentrum, den Jugendraum und der KiTa zusammen. Des Weiteren ist die Stelle Hauswartung fachlich und disziplinarisch den beiden Reinigungskräften des Schulzentrums vorgesetzt (5 %).

Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/38 vom 27. August 2019 wurde die Stelle der Hauswartung rückwirkend auf den 1. Januar 2019 von 35 auf 50 Stellenprozente erhöht. Begründet wurde diese Erhöhung von 15 % durch den Reinigungsmehraufwand im Dreischwesternhaus aufgrund der wöchentlichen «Fritigsbeiz» (5 %)

und aufgrund des zeitlichen Mehraufwands der Hauswartung im Schulzentrum im Zuge von Sanierungsmassnahmen, insbesondere bei der Erneuerung der Heizungsanlage (10 %).

Zwischenzeitlich ist das Angebot der «Fritigsbeiz» gänzlich weggefallen und auch die Nachfrage nach der Nutzung des Mehrzweckraums im Dreischwesternhaus ging zurück. Nach der Eröffnung des neuen Gasthauses mit den darin angebotenen Räumlichkeiten einschliesslich Verpflegung ist mit einem weiteren Rückgang der Belegung des Mehrzweckraums und des Kulturkellers im Dreischwesternhaus zu rechnen.

Des Weiteren hat sich der zeitliche Mehraufwand im Schulzentrum wesentlich verringert, nachdem einige Einmalaufwände erledigt und einzelne Umbauten abgeschlossen wurden. Darüber hinaus wurde die Zuständigkeit der Betreuung der Heizungsanlage von der Hauswartung an den Werkhof übertragen.

Die Gemeindevorsteherung schlägt deshalb vor, die Stelle Hauswartung aufgrund des verminderten Zeitaufwands sowohl im Dreischwesternhaus als auch im Schulzentrum rückwirkend auf den 1. Januar 2026 um 15 % auf den vorgängigen Stand von 35 Stellenprozent zu vermindern. Einmalige zeitliche Initialaufwände sind nach Möglichkeit zu kompensieren, Arbeiten im Rahmen eines Umbau- oder Sanierungsprojekts sowohl im Dreischwesternhaus als auch im Schulzentrum werden nach dem effektiven Zeitaufwand abgerechnet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Stelle Hauswartung aufgrund des verminderten Zeitaufwands sowohl im Schulzentrum als auch im Dreischwesternhaus rückwirkend per 1. Januar 2026 um 15 % von 50 auf 35 Stellenprozent herabzusetzen.

Abstimmungsergebnis 6 : 1

Zustimmung: Beck Rainer VU, Eberle Hubert VU, Kaiser-Gantner Elke VU,
Miescher Stefan FBP, Nigg Barbara FBP, Nüesch Adrian FBP

Ablehnung: Ritter Alexander FBP

2026/266 IT-Zusammenarbeit: Koordinations- und Digitalisierungsunterstützung durch Gemeinde Vaduz

Sachverhalt Die notwendige Transformation der Gemeinden zum digitalisierten Dienstleister (Programm DIDI) wird durch bekannte Treiber wie gesellschaftliche Entwicklung, eGov-Gesetzgebung und Kundenbedürfnisse forciert.

Diese Entwicklung erfordert angemessene personelle und finanzielle Ressourcen, um sie zu ermöglichen und effektiv zu koordinieren.

Im Jahr 2021 wurde im Rahmen einer externen Analyse das digitale Portfolio aller Gemeinden untersucht. Als eines der wichtigsten Handlungsfelder wurde dabei die Notwendigkeit der zentralen Koordination aller Projekte identifiziert und als besonders relevantes Grundlagenprojekt benannt. Vor diesem Hintergrund fassten im Herbst 2022 sämtliche Gemeinden den Beschluss, die bisherige Kooperation der Gemeinden im Bereich der Informatik zu intensivieren und die in der Analyse aufgezeigten Grundlagen- und Digitalisierungsthemen mittels einer Organisationsstruktur zu koordinieren. Mit der Einstellung und Aufnahme der Arbeiten des Gesamtprojektleiters IT im 2023 sowie dem seither fortlaufenden Aufbau der Organisation und des Programms DIDI wurden in der Folge erste Schritte eingeleitet.

Um den gesetzlichen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine geordnete, strukturierte und ganzheitliche Koordination dieses umfangreichen Aufgabengebiets der Digitalisierung unerlässlich. Entsprechend müssen auf allen Ebenen die benötigten Ressourcen bereitgestellt werden, um einen zielführenden und erfolgreichen Fortschritt zu gewährleisten. Ein ganzheitliches und abgestimmtes Vorgehen im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung zwischen dem Land, den Gemeinden und der Einwohnerschaft ist unabdingbar.

Es zeigt sich, dass die Informatik in den Gemeinden nicht weiterhin als Nebenbereich behandelt werden darf, sondern dass ihr im Sinne eines Betriebsmittels eine Hauptaufgabe zukommt, die nicht einfach nebenbei erledigt werden kann. Zusätzlich zu den erforderlichen Stellenprozenten ist auch das entsprechende Fachwissen notwendig. Dieses für eine kleine Gemeinde wie Planken eigenständig aufzubauen, erscheint jedoch nicht verhältnismässig, zumal alle Gemeinden vor denselben Herausforderungen stehen und ein gemeinsames Vorgehen, auch zur Nutzung von Synergieeffekten, zweckdienlich erscheint.

Die Gemeinde Vaduz hat angeboten, aufgrund der in Planken fehlenden personellen und fachlichen Ressourcen, die Gemeinde Planken mit koordinierenden und beratenden Leistungen zu unterstützen.

Der Leistungsumfang sieht Unterstützung in den Bereichen IT-Koordination, Telefonie- und Kommunikation, Hilfestellung bei Verhandlungen und Beschaffungen, IT-Sicherheit und -Infrastruktur, Anwendungssupport, Digitalisierung einschliesslich Prozesse und Automatisierung, Informatik- und Digitalisierungsprojekte sowie Datenschutzabklärungen bei IT-Applikationen vor.

Die Leistungen werden quartalsweise nach dem effektiven Aufwand abgegolten, wobei von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 4 Stunden pro Woche ausgegangen wird. Ausserordentlicher Mehraufwand ist wenn möglich vorgängig abzustimmen. Durch die Zusammenarbeit im Bereich Informatik mit der Gemeinde Vaduz kann die Gemeindeverwaltung Planken wesentlich entlastet werden und die notwendige Stellenprozentenerhöhung im Gemeindesekretariat entfällt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Vereinbarung über die IT-Koordination und Digitalisierungsunterstützung zwischen der Gemeinde Vaduz und der Gemeinde Planken zu genehmigen und per 1. März 2026 in Kraft zu setzen.

2026/267 **Genehmigung des Betriebsreglements der Feuerwehr-Übungsanlage in Vaduz – Delegation der Abänderungskompetenz an die Feuerwehr-Koordination-Liechtenstein**

Sachverhalt Im Jahr 2008 wurde das erste Betriebsreglement für den Betrieb und den Unterhalt der Feuerwehr-Übungsanlage in Vaduz erlassen. Nachdem die Anlage zu 80 % von den Gemeinden finanziert wurde, haben auch alle Gemeinderäte und die Regierung das damalige Reglement genehmigt. Dann wurde das Reglement im Jahr 2014 überarbeitet und anschliessend wiederum von allen Gemeinden und der Regierung gutgeheissen. Im März 2025 lag eine weitere Anpassung des Betriebsreglements vor, wobei das Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) an der Sitzung der Feuerwehr-Koordination-Liechtenstein (FKL) vermerken liess: «Die Änderungen im Betriebsreglement werden genehmigt. Es erfolgt eine Information an das Ministerium für Inneres und die Konferenz der Gemeindevorsteher des Fürstentums Liechtenstein».

Nachdem die Reglementsanpassungen jeweils von den Gemeinden und der Regierung genehmigt wurden, konnte davon ausgegangen werden, dass dies bei der Abänderung 2025 analog den bisherigen Anpassungen gehandhabt wird. Im Regierungsantrag (RA) vom 29. Oktober 2014 heisst es in Beschlusspunkt 2. «Zukünftige Anpassungen des Betriebsreglements werden durch die Feuerwehr-Koordination Liechtenstein (FKL) genehmigt. Das Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft ist darüber in Kenntnis zu setzen.» In der RA-Begründung wurde ausgeführt: «Die Genehmigung des Betriebsreglements, insbesondere was Anpassungen sachtechnischer Natur anbelangt, liegt in der Zuständigkeit der Feuerwehr-Koordination Liechtenstein (FKL), da hier die Eigentümer, Betreiber und die Nutzer vertreten sind. Es besteht keine rechtliche, sachliche oder politische Notwendigkeit, das Betriebsreglement jeweils vom Land und Gemeinden genehmigen zu lassen.»

Weder diese Regierungsentscheidung noch die Begründung wurden den Gemeinden zur Kenntnis gebracht. Lediglich im Schreiben des ABS vom 5. Februar 2014 mit dem Betreff «Genehmigung des Betriebsreglements der Feuerwehr-Übungsanlage» wurden die Gemeinden unter Punkt 22 Feuerwehr-Koordination Liechtenstein informiert: «Die FKL ist neu zuständig für die Genehmigung des Betriebsreglements, insbesondere was Anpassungen sachtechnischer Natur anbelangt...». Die Gemeinden wurden diesbezüglich weder gefragt noch zur Stellungnahme eingeladen, sondern vor vollendete Tatsachen gestellt.

Damit haben nach Meinung des ABS die Gemeinden im Jahr 2014 die Reglementsanpassung genehmigt und über die Hintertüre diesen Vorgang für zukünftige Anpassungen an die FKL übertragen. Dies jedoch ohne konkrete Aufforderung, dass die Gemeinden neben der Genehmigung der Reglementsanpassung auch die Verantwortung für zukünftige Anpassungen an die FKL abtreten.

Der Vertreter der Gemeinden in der FKL ist ohne entsprechenden Auftrag nicht berechtigt, im Namen der weiteren Miteigentümer, insbesondere aller Gemeinden, Reglementsanpassungen gutzuheissen.

Es ist zweckmässig, Anpassungen von sachtechnischer Natur durch die FKL genehmigen zu lassen. Diese setzt sich neben Vertretern des ABS (Amtsleiter und Feuerwehrinspektor), aus einer Mitarbeiterin des Ministeriums für Inneres, dem Landesfeuerwehrkommandanten, dem Präsidenten der Feuerwehr Instruktoressen Liechtenstein, dem Kommandanten der Stützpunktfeuerwehr Vaduz sowie einem Gemeindevorsteher zusammen.

Sowohl die Abtretung der Genehmigung der Reglementsanpassungen als auch die Delegation dieser Aufgabe an die FKL ist vom Gemeinderat zu beschliessen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Genehmigung von sachtechnischen Abänderungen des Reglements für den Betrieb und Unterhalt der Feuerwehr-Übungsanlage in Vaduz an die Feuerwehr-Koordination-Liechtenstein (FKL) zu übertragen.

